

S2NEU2 Überarbeitung der Wahlordnung

Antragsteller*in: Satzungsausschuss, Diözesanleitung,
 Diözesanausschuss

Antragstext

1 Die Wahlordnung des Diözesanverbandes wird wie folgt geändert:

2 *§12 Personaldebatte*

3 *(1) Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes der Konferenz findet eine*
4 *Personaldebatte statt.*

5 *(2) An der Personaldebatte dürfen nur Mitglieder des Wahlausschusses und die*
6 *stimmberechtigten Mitglieder der Konferenz teilnehmen.*

7 *(3) Die Personaldebatte ist streng vertraulich und erfolgt in Abwesenheit der*
8 *Kandidat*innen.*

9 *(4) Die Aussprache ist auf die Person der*des Kandidat*in beschränkt.*

10 *(5) Eine zeitliche Begrenzung der Personaldebatte ist nicht zulässig.*

11 **(6) Entgegen §12 (1) findet vor der Wahl zur Diözesanleitung und zum**
12 **Diözesanausschuss immer eine Personaldebatte statt.**

13 **§ 13 Wahlhandlung**

14 1. Wahlen werden geheim durchgeführt.

15 2. Abgestimmt wird mit Ja und Nein.

16 3. Es dürfen nur so viele Ja-Stimmen abgegeben werden, wie Ämter zu besetzen
17 sind.

18 4. Auf Antrag findet die Wahl durch Handzeichen und/oder *en bloc* statt, wenn
19 sich kein Widerspruch erhebt. **Dies ist nicht möglich bei Wahlen zur**
20 **Diözesanleitung und zum Diözesanausschuss.**

21 **III Bestimmungen für einzelne Wahlen**

22 1. **Wahl der Leitung**

23 **§ 19 Wählbarkeitsvoraussetzungen**

24 (2) Zum Mitglied der Leitung ist wählbar, wer

- 25 • die Voraussetzungen der Satzung erfüllt
- 26 • und zur Wahl vorgeschlagen ist.

27 (2) Zur*zum Geistlichen Leiter*in in der Diözesanleitung ist wählbar, wer
28 zusätzlich über theologische, spirituelle und ekklesiologische Kompetenzen
29 verfügt, sowie jugendpastorale Erfahrungen vorweist und für wen die Zustimmung
30 des Bischofs vorliegt. Gelingt es bis zum Beginn der Wahlhandlung nicht, die
31 Zustimmung des Bischofs einzuholen, so ist die Person nicht wählbar.

32 § 20 Besonderheiten im Ablauf der Wahl

33 *[gestrichen wird:*

34 *(1) Die Wahl in Leitungämtern erfolgt in folgender Reihenfolge:*

35 *1. Wahl der*des Geistlichen Leiter*in*

36 *2. Wahl der Leiter*innen*

37 *Gibt es keine*n Kandidat*in für das Amt der Geistlichen Leitung oder wird keine*
38 *der Kandidat*innen in das Amt gewählt, so entscheidet die Konferenz vor Beginn*
39 *der übrigen Wahlen, welche Stelle bis zur nächsten Konferenz vakant bleibt.]*

40 (3) Entgegen § 12 findet vor der Wahl zur Diözesanleitung immer eine
41 Personaldebatte statt.

42 *[gestrichen wird:*

43 *(4) Entgegen § 13 ist die Wahl zur Leitung immer geheim.]*

44 *[gestrichen wird:*

45 *1. Wahl des Diözesanausschusses*

46 § 22 Wählbarkeitsvoraussetzungen

47 *(1) Zum Mitglied des Diözesanausschusses ist wählbar, wer*

- 48 • *die Voraussetzungen der Diözesansatzung erfüllt und*
- 49 • *zur Wahl vorgeschlagen ist.*

50 **§ 23 Besonderheiten im Ablauf der Wahl**

51 **(1) Die Vorstellung und Befragung der Kandidat*innen findet geschlechtergetrennt**
52 **statt. Hierbei gilt folgende Reihenfolge:**

53 **1. Vorstellung und Befragung der Kandidatinnen***

54 **2. Vorstellung und Befragung der Kandidaten**

55 **(2) Auf Antrag findet die Vorstellung und Befragung der Kandidat*innen einzeln**
56 **und unter Ausschluss der übrigen Kandidat*innen statt.**

57 **(3) Der Antrag hierzu ist wie ein Geschäftsordnungsantrag zu behandeln.**

58 **(4) Entgegen § 12 findet vor der Wahl zum Diözesanausschuss immer eine**
59 **Personaldebatte statt. (Punkt bleibt bestehen und wird nicht gestrichen.)**

60 **(5) Entgegen § 13 ist die Wahl zum Diözesanausschuss immer geheim.]**

61 **c) Delegationen wird zu b) Delegationen**

Begründung

Die Wahlordnung wird an die neuen Gegebenheiten hinsichtlich der Geschlechtergerechtigkeit in unseren Gremien angepasst. Darüber hinaus wird der §22 Wählbarkeitsvoraussetzungen gestrichen. Dies geschieht zum einen, da in der Satzung keine Voraussetzungen für die Wahl in den Diözesanausschuss vorgesehen sind. Zum anderen ist eine Personaldebatte bei der Wahl zum Diözesanausschuss nicht zwingend notwendig. Der Erfahrung nach werden Personaldebatten aktiv geführt bzw. auch abseits der von der Wahlordnung vorgesehenen beantragt, sofern Konferenzteilnehmer*innen diese als notwendig erachten. Sollte demnach der Wunsch zu einer Aussprache unter Ausschluss der Kandidat*innen kommen, kann diese entweder persönlich oder in Rücksprache mit dem Wahlausschuss durch diesen beantragt werden. Die Konferenzteilnehmer*innen sollten bei der Wahl des Diözesanausschusses bewusst von diesem Recht Gebrauch machen, um somit durch die nicht mehr zwingende Personaldebatte den Wahlablauf effizienter zu gestalten. Insbesondere möchten wir auch auf die bereits bestehende Möglichkeit hinweisen, sich mit dem Wahlausschuss in Verbindung zu setzen, sodass persönliches Beantragen der Personaldebatte entfallen kann.